

Für insgesamt rund 190 000 Unternehmen, so heißt es in einer PM des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn vom 6.1.2022, steht nach seinen Schätzungen in den kommenden fünf Jahren eine Nachfolge an, weil die Eigentümer aufgrund von Alter, Krankheit oder Tod aus der Geschäftsführung ausscheiden. Fast die Hälfte der Übernahmen würden im Bereich der Unternehmensnahen Dienstleistungen stattfinden und über ein Viertel im Produzierenden Gewerbe. Dagegen dürfte es bei Unternehmen, die personenbezogene Dienstleistungen anbieten, sowie im Handel deutlich seltener zu einer Übernahme kommen. Die meisten Übergeben in Relation zum Unternehmensbestand würden in Bremen und Niedersachsen erwartet: 59 bzw. 56 Übergeben je 1000 Unternehmen. Dies beruhe im Fall von Bremen auf einer vergleichsweise hohen Zahl an Unternehmen im Wirtschaftsbereich Unternehmensnahe Dienstleistungen – einem Wirtschaftszweig, der hohe Bedeutung für das Nachfolgeschehen im Allgemeinen besitzt. In Niedersachsen gebe es hingegen viele Unternehmen in der mittleren Umsatzgrößenklasse, in der gleichfalls viele Übergeben stattfinden. Die niedrigste Zahl an Übergeben im Vergleich zum Unternehmensbestand werde mit 44 je 1000 Unternehmen in Berlin erwartet. Hier gebe es zwar auch überproportional viele Unternehmen im Bereich der Unternehmensnahen Dienstleistungen. Mehrheitlich gehörten sie aber den kleinsten Umsatzgrößenklassen an, in denen sich oftmals eine Übernahme nicht lohnt. „Die Corona-Pandemie dürfte das Nachfolgeschehen vorrangig bei den familienexternen Übergeben tangieren. Diese machen jedoch weniger als 30% aller Nachfolgeregelungen aus“, berichtet Studienleiterin *Dr. Nadine Schlömer-Laufen*. Alteigentümer, die aktuell einen Verkauf anstreben, müssten in diesen Fällen unter Umständen niedrigere Kaufpreise akzeptieren. Andere würden hingegen ihre Nachfolgepläne so lange hinausschieben, bis sich die wirtschaftliche Lage wieder normalisiert hat. Eine andere Folge der Pandemie könnte aber auch sein, dass jüngere Unternehmer aufgrund einer Corona-Infektion und deren Langzeitfolgen zu einer frühzeitigeren Nachfolgeregelung gezwungen sein könnten. Die Studie „Unternehmensnachfolge in Deutschland 2022 bis 2026“ ist unter www.ifm-bonn.org abrufbar.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidung

BMF: Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR) – Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gem. BMF-Schreiben vom 15.12.2021 – IV C 6 – S 2138/19/10002 :003 Folgendes: Die in R 6.6 Abs. 4 S. 3–6, Abs. 5 S. 5 und 6 sowie Abs. 7 S. 3 und 4 EStR geregelten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung nach R 6.6 Abs. 4 EStR verlängern sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 13.1.2021 – IV C 6 – S 2138/19/10002 :003, BStBl. I, 102. Dieses Schreiben wird im BStBl. I veröffentlicht.

Rechnungslegung

BaFin: Anwendung aktualisierter ESMA-Leitlinien bei der Bilanzkontrolle

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wendet zum 1.1.2022 die deutsche Fassung der aktualisierten Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen (Enforcement) an, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unter <https://www.esma.europa.eu> veröffentlicht hat. Die aktualisierte Version der Leitlinien soll im Wesentlichen bei den folgenden Punkten für eine weitere Harmonisierung im Europäischen Wirtschaftsraum sorgen:

– Art und Weise, wie Emittenten für Prüfungen der Bilanzkontrolle ausgewählt werden,

– Zeitraum, innerhalb dessen alle Emittenten im Zuständigkeitsbereich einer Aufsichtsbehörde geprüft werden sollten,

– Art und Weise, in der die Prüfungen durchgeführt werden.

Die ESMA will mit der Anpassung ihrer Leitlinien die Durchsetzung korrekter und vollständiger Finanzinformationen in Europa vereinheitlichen und damit Aufsichtsarbitrage verhindern und zum Anlegerschutz beitragen. Die Änderungen sind zum 1.1.2022 in Kraft getreten.

(BaFin, Meldung vom 5.1.2021)

DRSC: Quartalsbericht Q4/2021

Der Bericht des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zum vierten Quartal 2021, der in strukturierter Form über aktuelle Aktivitäten des IASB/IFRS IC, anderer Organisationen wie insbesondere EFRAG sowie des DRSC und seiner Fachgremien informiert, ist unter www.drsc.de abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IDW: IDW RH HFA 1.014 umfassend überarbeitet

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat sich das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) neuerlich mit der Frage befasst, wie (aktive) Finanzinstrumente im Zeitpunkt ihrer Umwidmung zu bilanzieren sind. Dabei wurden die Ausführungen im *IDW-Rechnungslegungshinweis* „Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB (IDW RH HFA 1.014)“ (Stand:

9.1.2009) bestätigt. Demnach haben Umwidmungen zum Buchwert des letzten Jahresabschlusses zu erfolgen. Aufgrund des festgestellten erheblichen Aktualisierungsbedarfs der übrigen Passagen des Rechnungslegungshinweises hat sich das IDW dazu entschlossen, IDW RH HFA 1.014 umfassend zu überarbeiten. Am 26.10.2021 wurde der überarbeitete IDW-Rechnungslegungshinweis „Zugangsklassifizierung und Umwidmung von Wertpapieren nach HGB (IDW RH HFA 1.014)“ vom Fachausschuss Unternehmensberichterstattung verabschiedet. Der sachliche Anwendungsbereich der Verlautbarung wurde aus konzeptionellen Gründen auf Wertpapiere beschränkt. In der Folge ist auch der bisherige Abschn. 4. mit Ausführungen zur Bewertung bei illiquiden Märkten entfallen. Dessen ungeachtet hält das IDW die entsprechenden Ausführungen in materieller Hinsicht weiterhin für zutreffend. IDW RH HFA 1.014 gilt erstmals für Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen. Die Veröffentlichung erfolgt in IDW Life 1/2022.

(IDW Aktuell vom 5.1.2022)

IDW: IDW S 11 verabschiedet – Neufassung berücksichtigt SanInsFoG, COVInsAG und neue BGH-Rechtsprechung

Das IDW hat eine neue Fassung des IDW-Standards „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11)“ verabschiedet. Dabei wird insbesondere die mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) am 1.1.2021 in Kraft getretene Differenzierung des Prognosezeitraums bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO (in aller Regel 24 Monate) und der Überschuldung gem. § 19 InsO (zwölf Monate) be-